

### Podcast: weitere Folgen

Sie können unsere Folgen einfach online über unsere Homepage <https://www.vesting-stb.de/aktuelles/news/our-podcast/> abspielen. Sollten Sie einzelne Dinge nachlesen wollen, können Sie darüber hinaus das Transkript zu den Folgen online in unserem Blog auf unserer Internetseite nachlesen.

- [013 Steuern einfach sparen durch die Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter](#)
- [014 Durch den Investitionsabzugsbetrag bereits Steuern sparen vor der Investition \(Teil 1\)](#)
- [015 Durch den Investitionsabzugsbetrag bereits vor der Investition Steuern sparen \(Teil 2\) und Kombination mit der Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter](#)

Wenn Ihnen eine Folge gefallen hat, würden wir uns über eine 5 Sterne Bewertung und eine kurze positive Rezension freuen. Sie tragen dazu bei, dass der Podcast in den Podcast Apps und auf diversen Plattformen leichter gefunden wird und somit noch mehr Zuhörer erreicht.

### Praktikum ohne Lohn: Ein bisschen mehr als drei Monate darf's sein

Eine Ausbildung zur medizinischen Fachangestellten ist unter Schulabgängerinnen immer noch beliebt. Praktikanten in Arztpraxen sind deshalb keine Seltenheit. Arbeiten diese nicht mehr als drei Monate mit, haben sie keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Bei der Dauer, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), kommt es auf die tatsächlich absolvierten Praktikumstage und nicht auf den formal beanspruchten Gesamtzeitraum an, wenn Unterbrechungen auf persönlichen Gründen des Praktikanten beruhen und zwischen den Abschnitten ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Auf eine Vergütung geklagt hatte im konkreten Fall eine Praktikantin, deren Einsatz auf einem Pferdehof die Drei-Monats-Frist um wenige Tage überschritten hatte. Grund; Sie hatte in Absprache mit dem Betrieb das Praktikum immer wieder für wenige Tage unterbrochen.

### Katholische Klinik darf Arzt nach Wiederheirat nicht entlassen

Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle: Diesen Grundsatz können auch kirchliche Krankenhäuser unter Berufung auf religiöse Grundsätze nicht missachten. Im Fall eines Chefarztes, dem eine Klinik in katholischer Trägerschaft nach dessen Wiederverheiratung gekündigt hatte, kassierte das Bundesarbeitsgericht die Entlassung aus zwei Gründen: Zum einen wurde anderen leitenden Mitarbeitern, die keiner Religion angehörten, eine zweite Ehe nicht als schwerwiegender Loyalitätsverstoß angelastet. Das, so das BAG, benachteilige den Chefarzt aufgrund seiner Religionszugehörigkeit. Zum anderen war die das Privatleben einschränkende Loyalitätspflicht mit Blick auf die Tätigkeit des Arztes „keine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung“.

### Beteiligung an Folgekosten nach Schönheits-Op ist zulässig

Die Krankenkassen können Patienten an den Behandlungskosten beteiligen, „wenn die Krankheitsursache in der willkürlichen Veränderung des eigenen Körpers liegt“. Darauf weist das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen in einem Beschluss hin. Eine Frau hatte gerissene Brustimplantate durch neue ersetzen lassen. 6400 Euro zahlte die Kasse für die Entnahme der Implantate. Sie verlangte von der Patientin aber eine Eigenbeteiligung von 1300 Euro, weil eine solche bei Folgeerkrankungen nach ästhetischen Operationen gesetzlich zwingend vorgesehen sei. Das LSG gab der Kasse Recht. Ausnahmen von der Leistungspflicht besonders nach ästhetischen Ops seien nicht verfassungswidrig, da sie die Solidargemeinschaft vor unsolidarischem Verhalten Einzelner schützen sollen.

### Jobcenter muss keine Wunschmedizin zahlen

Das Jobcenter muss grundsätzlich nicht mehr Medikamente bezahlen als die Krankenkasse. Kosten etwa für homöopathische Präparate muss es also nicht übernehmen, urteilte das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen im Fall eines Hartz-IV-Empfängers, der Mehrbedarfsleis-

tungen von 150 Euro im Monat für diverse pflanzliche und alternativmedizinische Präparate verlangte. Sein Argument: Er vertrage herkömmliche Arzneien nicht. Das LSG betonte, dass das Jobcenter seine Aufgabe, eine ausreichende medizinische Versorgung sicherzustellen, schon dadurch erfülle, dass es die Krankenversicherungsbeiträge übernimmt. Für „mehr“ müsse eine konkrete Indikation festgestellt werden.

### Werbungskosten werden durch Stipendium nicht gekürzt

Ein Stipendium, das zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhalts gezahlt wird, mindert nicht die Werbungskosten für eine Zweitausbildung. Mit dem Urteil des Finanzgerichts Köln darf das Finanzamt die Stipendiums Zahlungen nicht von den Studienkosten abziehen, die der Kläger als „vorweggenommene“ Werbungskosten geltend machte. Nur bei dem Teil der Zahlungen, mit dem auch Bildungsaufwendungen ausgeglichen werden, lägen keine Werbungskosten vor, so das Gericht. Das Urteil ist rechtskräftig.

### Gericht verbietet Amazon „Dash Buttons“

Amazon darf Waren wie Kaffee oder Waschmittel nicht über „Dash Buttons“ verkaufen. Das Oberlandesgericht München verbot den Einsatz dieser Knöpfe, die zum Beispiel auf die Waschmaschine geklebt werden und dann durch Drücken eine Bestellung auslösen. Die Richter bemängelten, dass beim Knopfdrücken Informationen zu Inhalt, Preis und der Hinweis auf eine zahlungspflichtige Bestellung fehlen.

### Heileurythmie: IV-Verträge sorgen für Gewerbesteuerfreiheit

Obwohl sie nicht zu den Katalogberufen der Freiberufler gehören, können Heileurythmisten dennoch einkommensteuerrechtlich wie diese behandelt werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Folge: Heileurythmisten müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Das Argument der obersten Finanzrichter: Die Heileurythmie könne als ein Beruf angesehen werden, der der Tätigkeit als Krankengymnast bzw. Physiotherapeut „ähnlich“ ist. Als „ausreichendes Indiz“ dafür genügt dem BFH, dass zwischen dem Berufsverband der Heileurythmisten und einer gesetzlichen Krankenkasse ein Vertrag nach § 140a SGB V (IV-Vertrag) abgeschlossen wurde. In gleicher Weise hat der Bundesfinanzhof 2018 auch schon zur Frage der Umsatzsteuerpflicht entschieden. Auch hier hatte den Richtern die Zulassung zur Teilnahme an IV-Verträgen genügt, um Leistungen von Heileurythmisten umsatzsteuerfrei zu stellen.

### Bulimie erkrankte können Essenskosten nicht steuerlich geltend machen

Durch Bulimie erhöhte Lebensmittelkosten sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Lebensmittel seien keine Arzneimittel und ohnehin der privaten Lebensführung zuzuordnen. Da sogar ärztlich verordnete Diätverpflegung im Einkommensteuergesetz ausdrücklich vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen ist, müsse dies erst recht für nicht ärztlich verordnete Lebensmittel gelten, so das Gericht.

### Vitaminpräparat kann wie Arzneimittel behandelt werden

Ein Nahrungsergänzungsmittel kann steuerlich wie ein Medikament klassifiziert werden, auch wenn es nicht als Arzneimittel zugelassen ist. Die Folge: Das Präparat unterliegt dann dem vollen Umsatzsteuersatz von 19 % und nicht nur dem ermäßigten Satz von 7 %. Ob das Produkt als Arzneimittel eingestuft wird, hängt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs davon ab, ob ihm der Hersteller auf Verpackung, Etikett oder Beipackzettel „bezüglich bestimmter Krankheiten therapeutische oder prophylaktische Eigenschaften zuschreibt“. Das war in dem konkreten Fall der Fall, weil das Mittel nicht nur für eine gesunde Sehkraft sorgen sollte, sondern als „ergänzende bilanzierte Diät für Erwachsene zur diätetischen Behandlung bei altersabhängiger Makuladegeneration“ angepriesen wurde.

### Digitalisierung

Wir bieten Hilfe bei der Digitalisierung. Bei Interesse sprechen Sie uns an!

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: [www.metax.de](http://www.metax.de).

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna  
© 2019 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.